

**Polzeiverordnung der Gemeinde Gelenau
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen
von Hausnummern**

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- § 12 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vor Schäden

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern
- § 15 Eis- und Schneelast, Eiszapfen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Gemeinde Gelenau

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch den Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2019 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Gelenau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze, Schulanlagen sowie Fest- und Sportplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Plakatieren an zugelassenen Plakatträgern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Gelenau zulässig.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an öffentlichen Einrichtungen ist es untersagt,

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren
2. andere als dafür vorgesehene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(3) Ausnahmen können auf Antrag durch die Ortschaftspolizeibehörde erteilt werden, wenn

1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist,
2. sichergestellt ist, dass Anschläge wieder beseitigt werden, sobald sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder sobald sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltet wirken.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Auf das Gelände von Kindertagesstätten, Schulen, Kinderspiel- und Bolzplätzen, Sportanlagen sowie Ski- und Rodelhängen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Kommt es zu Verunreinigungen durch die Tiere, sind diese von den jeweiligen Tierführern oder Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben die Tierführer ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Tierführer angehalten werden.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt, betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Sinne von Satz 1 bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt, betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Vereins- und Volksfesten, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

In diesen Fällen kann die Gemeinde jedoch Lautstärke und Dauer beschränken sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersammIG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport-, Kinderspiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen während der Nachtzeit i. S. v. § 6 Abs. 1 nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine, für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmschV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere:

1. der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten oder sonstigen lärm-erzeugenden Gartengeräten und Maschinen,
2. das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Fräsen, das Häckseln von Gartenabfällen, das Spalten von Holz und anderen Materialien,
3. das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und ähnlichen Gegenständen.

(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 12 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vor Schäden

(1) Die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 2 dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art oder das Ausmaß der Benutzung keine Schäden an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen drohen.

(2) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze zu befahren oder zu betreten,
2. zu lagern oder zu nächtigen,
3. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder zu lagern,
6. Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern,
7. bauliche Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Spielgeräte, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zu beschädigen,
8. Musikinstrumente, Radiogeräte oder andere lauterzeugende Geräte in der Weise zu benutzen oder zu bespielen, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder Besucher belästigt werden,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
10. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen oder neue Feuerstellen anzulegen.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(4) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWfG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

(1) Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Hauseigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude umgehend zu beseitigen.

(2) Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und gegebenenfalls mit Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde führt, ohne dazu körperlich in der Lage zu sein,
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde auf das Gelände von Kindertagesstätten, Schulen, Kinderspiel- und Bolzplätzen, Sportanlagen sowie Ski- und Rodelhängen mitnimmt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Flächen durch Tiere verunreinigen lässt bzw. die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mit sich führt,
10. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
15. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
17. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
18. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze befährt oder betritt,
19. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 lagert oder nächtigt,
20. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 Wegsperrern beseitigt, verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
21. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
22. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder lagert,

23. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 7 bauliche Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Spielgeräte, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beklebt, beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt, entfernt oder beschädigt,
25. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 8 Musikinstrumente, Radiogeräte oder andere lauterzeugende Geräte in der Weise benutzt oder bespielt, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder Besucher belästigt werden,
26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
27. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder neue Feuerstellen anlegt,
28. entgegen § 12 Abs. 3 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte benutzt und das nach § 12 Abs. 3 bestimmte Alter überschritten hat,
29. entgegen § 13 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bittelt, andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt oder die Notdurft verrichtet,
30. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
31. entgegen § 14 Abs. 1 Dritte durch Rauch oder Geruch belästigt,
32. entgegen § 15 Eis- oder Schneelast bzw. Eiszapfen nicht entfernt,
33. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.


(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 11.05.2009 außer Kraft.

Gelenau/Erzgeb., den 17. April 2019


 -Ortspolizeibehörde –
 Knut Schreiter
 Bürgermeister



Gemeinde Gelenau